

In der Senatssitzung am 12. Oktober 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz,
Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und
Wohnungsbau

11.10.2021

NEUFASSUNG der Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.10.2021

„Wiederbestellung des vorsitzenden Mitgliedes des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremerhaven“

A. Problem

Die Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Lande Bremen werden nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 2. September 2008 (Brem.GBl. S. 321-2130-a-2), geändert durch die Änderungsverordnung vom 17. Juni 2014 (Brem.GBl. S. 314) für die Dauer von fünf Jahren unter der Berücksichtigung der Altersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres) berufen. Die laufende Berufung des derzeitigen Vorsitzenden des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremen, Herrn Vermessungsdirektor Dipl. Ing. Marco Kewes, endet am 24.10.2021. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der genannten Verordnung wird der Vorsitzende des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremen vom Senat bestellt.

B. Lösung

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 2. September 2008 (Brem.GBl. S. 321-2130-a-2), geändert durch die Änderungsverordnung vom 17. Juni 2014 (Brem.GBl. S. 314) wird Herr Kewes erneut zum Vorsitzenden des Gutachterausschusses für die Zeit vom 25.10.2021 bis zum 24.10.2026 bestellt.

C. Alternativen

Keine Alternativen, siehe Ausführungen unter D.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 2. September 2008 (Brem.GBl. S. 321-2130-a-2), geändert durch die Änderungsverordnung vom 17. Juni 2014 (Brem.GBl. S. 314) erhalten die Mitglieder der Gutachterausschüsse eine Leistungsentschädigung.

Die Bestellung zum Vorsitzenden des Gutachterausschusses ist gebunden an die Funktion der/ des Vorgesetzten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses. Eine

sachgerechte Aufgabenerledigung des Gutachterausschusses erfordert eine unmittelbare Einflussnahme auf fachliche Tätigkeit der Geschäftsstelle. Diese Funktion wird derzeit von Herrn Kewes wahrgenommen. Sofern eine Neubesetzung dieser Funktion ansteht, wird selbstverständlich, wie im Rahmen eines Besetzungsverfahrens üblich, die Möglichkeit einer Stellenbesetzung mit einer Frau geprüft.

Die Stellvertreter:innen oder Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder der Gutachterausschüsse werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der genannten Verordnung vom jeweiligen vorsitzenden Mitglied mit Zustimmung der zuständigen Senatorin bestellt.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat in Ihrer Sitzung am 30.09.2021 die vorgenannte Wiederbestellung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses beschlossen.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zur Veröffentlichung in der Presse nach Beschlussfassung im Senat geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat bestellt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 01.10.2021 Herrn Vermessungsdirektor Dipl. –Ing. Marco Kewes bis zum 24.10.2026 gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 2. September 2008 (Brem. GBl. S. 321-2130-a-2), geändert durch die Änderungsverordnung vom 17. Juni 2014 (Brem. GBl. S. 314), erneut zum vorsitzenden Mitglied des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremerhaven.